

## Anlage 10

### Antrag auf Eintragung in die Liste der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

- Ich beantrage die Eintragung in die Liste und die damit verbundene Führung der Berufsbezeichnung „Fachingenieur ...“ ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“
- Arbeitsschutz
  - Energie
  - Schweißtechnik
  - Umwelt
  - Wasserwirtschaft
  - \_\_\_\_\_
- Ich bestätige die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt unter der Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_.

#### Anlagen:

Dem Antrag sind folgende gemäß § 5 „Eintragungsvoraussetzungen“ der gültigen Ordnung der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erforderliche Unterlagen beigefügt:

1. Nachweis der Qualifikation, des akademischen Grades gemäß § 5 (2)a (**siehe unten**)
- und (nur bei Bachelor-Abschlüssen)
- 1.1 zusätzliche Bescheinigungen, Zertifikate von akkreditierten Ergänzungs- und Fortbildungsstudiengängen anerkannter Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen gemäß § 5 (2)a
- und
- 1.2 Bescheinigungen, Zertifikate gemäß § 5 (2)b
- oder
- 1.3 Bescheinigungen, Zertifikate gemäß § 5 (2)c
2. Nachweis der praktischen Erfahrungen / Tätigkeitsdauer gemäß § 5 (3)

#### Gebühren:

Für die Eintragung in die Liste der Fachingenieure wird eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

Für die Listenführung der Fachingenieure wird eine Gebühr von jährlich 50,00 Euro erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift

## Auszug aus der Ordnung der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

...

### § 5 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Das Führen der Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ setzt voraus, dass
- die Berufsbezeichnung Ingenieur gemäß § 2 IngG LSA geführt werden darf und
  - besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in einem Fachgebiet gemäß den nachstehenden Absätzen 2 und 3 nachgewiesen werden und
  - eine Mitgliedschaft oder Pro-Forma-Mitgliedschaft (im Sinne des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt und deren Beitragsordnung) in der Ingenieurkammer vorliegt
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse können nachgewiesen werden über:
- Qualifikationen der Hochschulen, wie
    - Akademische Grade Dipl.-Ing. und Dipl.-Ing. (FH)
    - Master-Abschlüsse (mindestens 300 Credits),
    - Bachelor-Abschlüsse (mindestens 180 Credits),
    - Bescheinigungen, Zertifikate von akkreditierten Ergänzungs- und Fortbildungsstudiengängen anerkannter Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen (mindestens 30 Credits).
  - Besondere Qualifikationen von Ingenieurkammern, wie
    - Zertifikate über die bereits erlangte Berufsbezeichnung Fachingenieur der Ingenieurkammern und deren Weiterbildungsakademien,
    - Bescheinigungen, Zertifikate von entsprechenden fachspezifischen Lehrgängen der Ingenieurkammern und deren Weiterbildungsakademien mit adäquaten Bezeichnungen
  - Besondere Qualifikationen anderer Ingenieurverbände, -vereine, und -vereinigungen, sowie weiterer Weiterbildungsanbieter, wie
    - Zertifikate über die bereits erlangte Berufsbezeichnung Fachingenieur dieser Institutionen
    - Bescheinigungen, Zertifikate von entsprechenden fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen mit adäquaten Bezeichnungen (z.B. Fachplaner u.ä.).

Die akademischen Grade Dipl.-Ing. und Dipl.-Ing. (FH) gehen mit 240 Credits in den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ein.

Die besonderen Kenntnisse nach Abs. 2 lit. a) 4. Anstrich und b) bis c) müssen dem konkreten Fachgebiet entstammen für die die Bezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ beantragt wird.

Die Qualifikationen nach Abs. 2 lit. a) bis c) sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse kombinierbar.

- (3) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen setzt folgende praktische Tätigkeitsdauer im konkreten Fachgebiet voraus:

- 180 bis < 210 Credits: 5 Jahre (Bsp: Bachelor)
- 210 bis < 240 Credits: 4 Jahre (Bsp: Bachelor u. weiteres Zertifikat)
- 240 bis < 270 Credits: 3 Jahre (Bsp: Dipl. Ing., Dipl.-Ing. (FH))
- 270 bis < 300 Credits: 2 Jahre (Bsp: Dipl.-Ing. (FH) u. weiteres Zertifikat)
- ab 300 Credits: 1 Jahr (Bsp: Master).

Praxissemester werden als praktische Tätigkeit angerechnet.

- (4) Die Bewertung der besonderen theoretischen Kenntnisse in Credits erfolgt, soweit nicht aus der Qualifikation selbst ersichtlich, durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.
- (5) Um die Aktualität theoretischer Kenntnisse auf dem Fachgebiet zu gewährleisten, dürfen einzureichende Zertifikate, Bescheinigungen u.ä. nicht älter als 5 Jahre sein.

...